



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Oktober 09

1. Leistungserbringung

Die ByteRunner Pavelic| Pavelic| Ben Hamadou GbR, im weiteren ByteRunner genannt, erbringt für Ihre Kunden, im Folgenden Auftraggeber genannt, Serviceleistungen. Hierzu gehören bestimmte, dezidiert vom Auftraggeber formulierte Aufgaben, sowie die Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen. ByteRunner wird ihre Leistungen nach dem Stand der Technik gemäß der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen.

Der Kunde wird ByteRunner dabei die erforderliche Unterstützung gewähren.

Der Kunde wird die Leistungen von ByteRunner unter seinen Einsatzbedingungen überprüfen, bevor er diese produktiv einsetzt.

2. Zusammenarbeit

Jeder Vertragspartner benennt einen Projektleiter. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter des Kunden ist verantwortlich für alle Meldungen, Freigaben und Abnahmen des Kunden sowie für die Erfüllung der Mitwirkungs- und Beistellungspflichten. Er ist auch für die Beauftragung optionaler Aufgaben innerhalb des Projekts verantwortlich. Der Projektleiter von ByteRunner steht für die gesamte Projektlaufzeit als Ansprechpartner zur Verfügung. Er plant und steuert die Projektarbeit und koordiniert die Zusammenarbeit. Er sorgt für die Erstellung sämtlicher Ergebnisse in Zeit, Qualität und Budget.

Der Kunde ist für die Eindeutigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Vorgaben verantwortlich.

Stellt ByteRunner fest, dass die zugrunde liegenden Informationen fehlerhaft, unvollständig oder nicht eindeutig sind, wird sie den Kunden darüber informieren. Der Kunde wird unverzüglich über eine Berichtigung oder Ergänzung der Informationen entscheiden.

3. Rechte an den Ergebnissen

Der Kunde darf die im Rahmen des Vertrags für ihn geschaffenen Ergebnisse für eigene Zwecke und die seiner Unternehmensgruppe verwenden, soweit nichts anderes vereinbart ist. ByteRunner darf die Ergebnisse ihrerseits verwenden, solange gewährleistet ist, dass Abschnitt 10 dadurch nicht verletzt wird.



4. Vergütung, Zahlungen

4.1. Alle Leistungen und der jeweilige Materialaufwand werden nach Aufwand vergütet, soweit sie nicht ausdrücklich in einen Festpreis einbezogen worden sind. Dabei richten sich Tagessätze (8 Stunden), Reisekosten, Nebenkosten und Materialkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von ByteRunner. Wegezeiten sind Arbeitszeiten. ByteRunner kann monatlich abrechnen. Reisekosten sind auch bei Festpreisen gesondert zu vergüten.

Wird ein Projekt noch während seiner vereinbarten Laufzeit durch den Auftraggeber beendet oder ausgesetzt, erfolgt eine anteilige Verrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen durch den Auftragnehmer.

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Sofern nicht abweichend geregelt, erhält der Auftraggeber keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene aber vorausbezahlte Services

4.1.1. Begründen der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine Dauerschuldverhältnis mit wiederkehrenden Leistungen des Auftragnehmers und ist für die Erbringung der Leistungen ein Festpreis vereinbart, kann der Auftragnehmer Vergütungsklassen, Berechnungssätze und Mindestbeträge für erbrachte Serviceleistungen durch schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber mit einer Frist von vier Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung, zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.

4.2. Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.



5. Geschäftspartner

Der Auftragnehmer hat mit bestimmten Partnern (nachfolgend Geschäftspartner genannt) Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung ihrer Produkte und Leistungen geschlossen. Soweit ein Geschäftspartner Produkte und Services der ByteRunner vermittelt, gelten im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausschließlich die Bedingungen dieser Vereinbarung. Der Auftragnehmer ist weder für die Geschäftstätigkeiten des Geschäftspartners verantwortlich, noch für irgendwelche Zusagen, die dieser dem Auftraggeber gegenüber macht oder für Produkte und Dienstleistungen, die der Geschäftspartner unter eigenen Verträgen anbietet.

6. Einsatz von Personal

- 6.1.1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind jeweils für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer eigenen Mitarbeiter verantwortlich.
- 6.1.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen.

7. Abnahme von werkvertraglichen Leistungen

- 7.1.1. Bei werkvertraglichen Leistungen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum vereinbarten Termin oder nach Beendigung der Arbeiten die Erfüllung der Leistungsmerkmale, nach im Einzelvertrag festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Auftraggeber bereitzustellender Testdaten und Testszenarien, in einem Abnahmetest nachweisen. Schäden, die dadurch entstehen, dass sich Auftraggeber und Auftragnehmer nicht auf einen Termin zum Abnahmetest einigen könne, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.1.2. Der Auftraggeber wird die werkvertraglichen Leistungen nach erfolgreicher Durchführung eines Abnahmetests - soweit vereinbart - und /oder nach Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Auftraggeber nicht die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Fehlerbeseitigung gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.



7.1.3. Sobald Komponenten bzw. Teilergebnisse vom Auftraggeber produktiv genutzt werden, gelten sie als abgenommen. Bei der Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung mit den Abnahmekriterien bestätigt. Eine Liste mit den bei der Abnahme festgestellten Fehlern wird beigefügt. Die Fehler werden in Fehlerklassen unterteilt. Kann der Auftragnehmer erhebliche Fehler im Sinne der Fehlerklasse 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht beheben, und gelingt dies auch innerhalb von 42 Kalendertagen nach Ablauf des vereinbarten Abnahmetests nicht, so kann der Auftraggeber vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Eine Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers besteht in diesem Falle nur in Höhe des Nutzens, den die erbrachten Leistungen für ihn haben. Soweit Teilabnahmen durchgeführt worden sind, bleiben die abgenommenen Leistungen für die Minderung außer Betracht.

7.1.4. Für die Abnahme werden folgende Fehlerklassen vereinbart:

7.1.5. Fehlerklasse 1: Die zweckmäßige Nutzung (wirtschaftlich sinnvolle Nutzung) ist durch solche Fehler nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert. Eine Abnahme des Produktes erfolgt nicht.

7.1.6. Fehlerklasse 2: Die zweckmäßige Nutzung ist nicht soweit beeinträchtigt, dass der Abnahmetest nicht dennoch fortgeführt werden kann. Diese Fehler werden soweit wie möglich während der vereinbarten Dauer des Abnahmetests behoben. Eine Abnahme des Produktes erfolgt.

7.1.7. Fehlerklasse 3: Die zweckmäßige Nutzung ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Die Abnahme des Produktes ist erfolgt.

Bei Fehlern der Fehlerklasse 1 handelt es sich um „erhebliche Abweichungen“, bei Fehlern der Fehlerklassen 2 und 3 um „unerhebliche Abweichungen“.

7.1.8. Die endgültige Zuordnung dieser Fehler in eine der obigen Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern und muss im Abnahmeprotokoll schriftlich fixiert sein. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Fehlerklasse 2 sowie Fehler der Fehlerklasse 3 werden im Rahmen der Gewährleistung gemäß einem gemeinsam zu erstellenden Zeitplan behoben.



7.1.9. Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler an Geräten und Programmen anderer Hersteller. Der Auftragnehmer haftet nicht für Bedienungsfehler des Auftraggebers oder seiner Angestellten. Eine Ablehnung der Abnahme ist in diesem Fall nicht zulässig.

8. Änderungen des Leistungsumfangs

8.1.1. Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und im Falle einer Ablehnung zu begründen.

8.1.2. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, so wird diese gesondert in einer schriftlichen Ergänzung zum Ursprungsauftrag vereinbart.

8.1.3. Der für die Überprüfung eines Änderungsantrages des Auftraggebers anfallende Aufwand muss vom Auftraggeber erstattet werden, unabhängig davon, ob der Änderungsantrag angenommen oder abgelehnt wird.

9. Gewährleistung (Sachmängel)

9.1. ByteRunner haftet nur für Mängel am eigenen Produkt. Eine Haftung für vom Auftraggeber eingesetzte Fremdprodukte wird nicht übernommen.

9.2. Treten bei vertragsgemäßer Benutzung des gelieferten und vom Auftraggeber abgenommenen Produktes Mängel auf, hat der Auftraggeber diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Kunde hat ByteRunner im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen. Insbesondere hat er bei Mangel in einem Programm auf Wunsch von ByteRunner das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen, die ByteRunner bereitstellt, einzuspielen.

9.3. ByteRunner hat Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist zu beseitigen (Nacherfüllung). ByteRunner wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen (Fehler der Klasse 1), für eine umgehende Fehlerbehebung sorgen.



- 9.4. Fehler der Klasse 2 und 3 werden im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes je nach Arbeitsanfall schnellst möglich behoben. Das gilt insbesondere für solche Mängel, die weder den produktiven Einsatz des Systems in Gänze verhindern noch ein erhebliches Sicherheitsproblem darstellen oder zu einem Ausfall von Geschäft beim Kunden führen.
- 9.5. Die Pflicht zur Mängelbeseitigung bzw. der Nachbesserung) erlischt, soweit der Kunde das vom Auftraggeber gelieferte Produkt ändert oder in dieses in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 9.6. ByteRunner kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit sie auf Grund der Meldung eines Mangels tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat. Kündigung

10. Kündigung

- 10.1. Der Vertrag kann von den Vertragsparteien jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen - auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist - nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen.
- 10.2. Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber, ist der Auftraggeber verpflichtet, die bis zur Vertragskündigung erbrachten Serviceleistungen sowie die bis dahin gelieferten Materialien (im Falle der außerordentlichen Kündigung aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund nur diejenigen Materialien, die für den Auftraggeber nutzbar sind) zu bezahlen so wie dem Auftragnehmer sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.
- 10.3. Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.



11. Haftung

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

Die Beseitigung von Mängeln (Nacherfüllung) richtet sich nach Abschnitt 9.

Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen die ByteRunner (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht / Kardinalpflicht verletzt worden ist.

Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall je Schadensfall auf den höheren der beiden Werte 50.000.- EUR oder Auftragswert (ohne MwSt.) begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund von Mängeln („Gewährleistungsfrist“) beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Installation, falls die ByteRunner diese durchführt, sonst einen Monat nach der Lieferung. Wenn der Umfang des Benutzungsrechts erweitert wird, führt das nicht zu einer neuen Verjährungsfrist.

12. Vertraulichkeit

ByteRunner verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Programmerstellung beziehen, sowie für Daten, die ByteRunner bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.

ByteRunner verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.

ByteRunner darf den Namen des Kunden in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

13. Schriftform, Gerichtsstand

Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz der ByteRunner Pavelic| Pavelic| Ben Hamadou GbR. Es gilt deutsches Recht. Für Auslandskunden wird das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht ausgeschlossen.



14. Datenschutz

ByteRunner weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert werden und gegebenenfalls an beteiligte Kooperationspartner, Erfüllungsgehilfen und Dienstleister der ByteRunner im notwendigen Umfang weitergeleitet werden. Ansonsten werden personenbezogene Daten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Kunde einwilligt oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.

15. Geltungsbereich / anwendbares Recht / Sonstiges

- 15.1. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich zu den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.
- 15.2. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien können - soweit nicht abweichend vereinbart - nur in Deutschland wahrgenommen oder erfüllt werden.
- 15.3. Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Verbindung mit dieser Vereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen.
- 15.4. Sonstige Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Zustimmung beider Parteien. Die jeweilige Zustimmung kann mündlich als wie auch schriftlich erfolgen. Dies gilt insbesondere für nach Vertragsabschluss getroffene Individualvereinbarungen.
- 15.5. Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.
- 15.6. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, die sich auf Verbraucherrechte beziehen und durch Vertrag weder begrenzt noch ausgeschlossen werden können bleiben unberührt

* * *